



Information zur Änderung des Waffengesetzes

Die Bestimmungen des revidierten Waffengesetzes (WG) und der Waffenverordnung (WV) des Bundes werden am 15. August 2019 in Kraft treten. Folgendes wird neu sein:

- Der Erwerb von halbautomatischen Waffen mit grossen Magazinen und halbautomatischen Handfeuerwaffen, welche unter 60cm kürzbar sind, wird neu durch die Fachstelle Waffen / Sprengstoffe der Kantonspolizei (WS) geprüft und je nach Ergebnis mit einer Ausnahmegewilligung bewilligt.
- Der Erwerb von Revolvern, Pumpaction, ausländischen Karabinern, Unterhebelrepetiergewehren, Kleinkaliberwaffen, halbautomatische Waffen mit kleinen Magazinen ist ab Stichtag nur mit einer Ausnahmegewilligung der Fachstelle WS möglich. Gesuchsteller müssen diese direkt bei der Fachstelle beantragen.
- Personen welche neu verbotene Waffen erwerben wollen, müssen das entsprechende Gesuchsformular bei der Fachstelle Waffen / Sprengstoffe einreichen.
- Die Waffenhändler werden ab dem 14. Dezember 2019 verpflichtet, ihre Meldungen (WES Kopie C) – ausschliesslich in elektronischer Form – an das zuständige kantonale Waffenbüro zu senden.
- Personen, welche neu verbotene Waffen nach altem Recht erworben haben, müssen diese innert drei Jahren bei der Fachstelle WS nachmelden. Diese Personen werden kostenlos eine Besitzbestätigung erhalten.
- Mit Waffenerwerbsscheinen, welche durch die Stadt Dübendorf vor dem 15. August 2019 ausgestellt worden sind, können bis zu deren Ablauf weiterhin Waffen nach altem Recht erworben werden, also auch neu verbotene halbautomatische Waffen mit grossen Magazinen.

Fachstelle Waffen / Sprengstoff:

Kantonspolizei Zürich
SPSA-BA-WS
Postfach
8021 Zürich

Tel.: 044 247 27 25

waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch
waffengesuche@kapo.zh.ch

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

